

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

### **zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Kreis Höxter vom 01.10.2019**

Aufgrund der §§ 2 und 43 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 933) in Verbindung mit § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3234) und den §§ 12, 25, 27 und 32 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW S. 741), wird vom Kreis Höxter als untere Naturschutzbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Höxter vom 01.10.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für Naturdenkmale im Kreis Höxter gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Kreisgebiet.

#### **§ 2**

##### **Schutzobjekte, Schutzzweck**

(1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung – Verzeichnis der Naturdenkmale – aufgeführten und näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

als Naturdenkmale festgesetzt und unter Schutz gestellt. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Der Schutzbereich erstreckt sich sowohl auf das Schutzobjekt als auch auf die für dessen Schutz notwendige Umgebung. Bei den in dem beigefügten Verzeichnis aufgeführten Einzelbäumen oder Baumgruppen wird der Bereich unter den Baumkronen (Kronentraufbereich) sowie ein 1,5 m breiter Streifen rund um den Kronentraufbereich, bei den geologischen Naturdenkmälern der Umkreis von 3 m unter Schutz gestellt, soweit dieser nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

### **§ 3**

#### **Schutzzinhalt, Verbote**

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmäler zu beseitigen oder an ihnen oder ihrer geschützten Umgebung Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
1. das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
  2. Materialien, Stoffe oder Gegenstände im Schutzbereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen;
  3. im Schutzbereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
  4. bauliche Anlagen einschl. Verkehrsanlagen im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist;
  5. im Schutzbereich des Naturdenkmals über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern;
  6. im Schutzbereich des Naturdenkmals Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Unkrautvernichtungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
  7. im Schutzbereich des Naturdenkmals zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
  8. die Fläche im Schutzbereich eines Naturdenkmals mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen oder den Boden unter der Baumkrone durch Befahren, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maßnahmen zu verdichten;
  9. im Schutzbereich des Naturdenkmals Düngemittel und Streusalz zu lagern oder aufzubringen oder Silagemieten anzulegen;

10. das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
11. geologische Aufschlüsse zu entfernen oder zu beschädigen oder auf sonstige Weise ihre äußere Gestalt zu ändern, zu verunstalten oder zu zerstören.

(3) Von den vorstehenden Verboten nach den Absätzen 1 und 2 bleiben unberührt:

1. die Durchführung der vom Kreis Höxter als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen; Maßnahmen, die erforderlich sind, um Gefährdungen und Schädigungen zu verhindern, die von dem Naturdenkmal selbst ausgehen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung;
2. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Durchführung von derartigen Maßnahmen ist dem Kreis Höxter als untere Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen;
4. die Beseitigung von Totholz in der Baumkrone durch den Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter. Lockeres oder bereits am Boden liegendes Totholz ist unter Beachtung der Mitteilungspflicht an die untere Naturschutzbehörde vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten in Eigenregie zu entfernen.

#### **§ 4**

##### **Melde- und Duldungspflicht**

- (1) Der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, erkennbare Veränderungen, Schäden oder Mängel an dem auf seinem Grundstück befindlichen Naturdenkmal dem Kreis Höxter als untere Naturschutzbehörde zu melden.
- (2) Der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, hat Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden. Sofern die Schutzausweisung zu unzumutbaren Nutzungs- oder Bewirtschaftungseinschränkungen führt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die jeweils aktuell gültigen Entschädigungsregelungen des Naturschutzrechtes zum Tragen kommen.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 kann der Kreis Höxter als untere Naturschutzbehörde gem. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 Naturdenkmale beseitigt oder an ihnen oder ihrer geschützten Umgebung Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen;
  2. entgegen den Verboten des § 3 Abs. 2 handelt;
  3. entgegen § 4 Abs. 1 der Meldepflicht nicht nachkommt;
  4. entgegen § 4 Abs. 2 Maßnahmen zur Sicherung, Pflege, Erhaltung, Entwicklung und Kennzeichnung der Naturdenkmale nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (3) Gemäß § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW können Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht werden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (4) § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Kreis Höxter vom 18.03.2004 außer Kraft.

Höxter, den \_\_.\_\_.20\_\_

Der Landrat des Kreises Höxter  
als untere Naturschutzbehörde

(Friedhelm Spieker)

**Verzeichnis**

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Kreisgebiet Höxter vom 01.10.2019.

lfd. Nr.	Bezeichnung Anzahl Art ggf. Name der Naturdenkmale	Stadt	Gemarkung Flur Flurstück	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)
1	Mauer mit Schuppenfarn	Höxter	Albaxen 16 1783	Östl. Begrenzungsmauer der alten B 64 gegenüber der Einfahrt Schwalenberger Straße
2	1 Sommerlinde	Höxter	Fürstenau 13 37	Weg zur Meinte am Ortsausgang Richtung Niese
3	-	-	-	-
4	Geologischer Aufschluss	Höxter	Bödexen 13 262	Am Westhang des Rattenberges
5	1 Stieleiche	Höxter	Stahle 9 1262	An der Kapelle am Ortsausgang nach Albaxen
6	-	-	-	-
7	1 Sommerlinde	Bad Driburg	Bad Driburg 25 1054	Auf dem Westfriedhof
8	-	-	-	-
9	1 Eibe	Bad Driburg	Neuenheerse 15 1429	Im Pfarrhausgarten
10	1 Linde	Bad Driburg	Dringenberg 13 922	An der Abzweigung der L 953 von der L 820; beim ‚Alten Stadttor‘
11	1 Hänge-Rotbuche	Beverungen	Wehrden 7 11	Südwestlich vom Schloss
12	-	-	-	-

13	1 Schwarznuss	Beverungen	Wehrden 7 11	Südöstlich vom Schloss
14	1 Sommerlinde	Beverungen	Herstelle 2 965	Am Teich am Deisel- wege
15	„12-Apostel-Linde“	Brakel	Gehrden 4 1687	Im Schlossgarten
16	1 Buche	Brakel	Frohnhausen 4 146	Am südlichen Ortsaus- gang an der Straße nach Natzungen
17	-	-	-	-
18	-	-	-	-
19	1 Ahorn	Brakel	Gehrden 4 1394	Im Kloostergarten
20	4 Kastanien	Borgentreich	Borgholz 5 874	Im Gutsgarten an der Grenze zum Gutshof
21	1 Linde	Borgentreich	Borgholz 5 874	Im Gutsgarten
22	1 Linde	Borgentreich	Bühne 10 665	In der Südwestecke des Kirchplatzes
23	1 Hainbuche	Borgentreich	Rösebeck 6 60	Im Garten des Pastorats
24	2 Stieleichen	Marienmünster	Bredenborn 3 76	Bei der Libori-Kapelle
25	1 Sommerlinde	Nieheim	Eversen 3 284	Am Eingang zum Hof Ahlemeyer
26	-	-	-	-
27	1 Linde	Warburg	Warburg 18 258	Auf dem Burgfriedhof vor der Erasmus-Kapelle
28	1 Linde	Warburg	Ossendorf 1 378	Am nördl. Ortsausgang über einem Bildstock

29	„Friedenslinde von 1871“	Warburg	Warburg 19 51	Am Bröderfriedhof
30	1 Linde	Warburg	Scherfede 5 473	Über einem Heiligenhäuschen am Gemeindeplatz, südl. der B 68
31	-	-	-	-
32	-	-	-	-
33	Stieleiche	Bad Driburg	Bad Hermannsborn 7 187/39	Kurpark Bad Hermannsborn an der Gärtnerei
34	Schwarzkiefer	Höxter	Höxter, Flur 20, Flurstück 435	Im Garten des ehemaligen Felsenkellers